



# BESTEUERUNG DER ZVK-BEITRÄGE

## » Änderungen des Betriebsrentenstärkungsgesetz im Überblick

Zum 01.01.2018 ist das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz in Kraft getreten. Die Betriebsrente, die flächendeckend für das Maler- und Lackiererhandwerk, auf der Grundlage der speziellen Tarifverträge, von der Malerkasse durchgeführt wird, gewinnt weiter an Attraktivität.

Die für die Betriebe wichtigsten Änderungen, insbesondere zur Besteuerung der zvk-Beiträge, haben wir für Sie kurz zusammengefasst:

### > Erhöhung der Beitragsbemessungsgrenze

**Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) verdoppelt sich auf 8 %.** Ein wichtiges Plus für alle Arbeitnehmer zum Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge. Das bedeutet: Ab 01.01.2018 können 8 % der BBG (West) steuerfrei in eine betriebliche Altersvorsorge (bAV) eingezahlt werden. Dies gilt sowohl für den verpflichtenden Arbeitgeberbeitrag von 2 % für die zvk sowie für weitere zusätzliche Beiträge zur Maler-Lackierer-Rente.

Pro Monat können damit 520 € steuerfrei in die zvk und in die Maler-Lackierer-Rente (oder eine andere Entgeltumwandlung) eingezahlt werden.

#### **Achtung**

Die Sozialversicherungsfreiheit bleibt bei den bisherigen 4 % der BBG (West). Der Gesetzgeber hat lediglich die Steuerfreiheit erhöht.

### > Zählen die 2 % zvk-Beitrag auch zu den 8 % der BBG?

#### **Ja, wenn es sich um das 1. Dienstverhältnis handelt.**

Bei der Ermittlung der Freigrenze von 8 % müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer darauf achten, wie viel Beitrag bereits – berechnet vom Bruttolohn – in die zvk geflossen sind.

Deshalb ist es wichtig, dass der 2 %ige zvk-Beitrag als „betrieblicher Altersvorsorgebeitrag“ auf jeder Lohnabrechnung ausgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn es sich bei dem 1. Dienstverhältnis um einen Mini-Job (450 €) oder einen Midi-Job handelt.

Der 2 %ige zvk-Beitrag muss vom Arbeitgeber pauschal versteuert werden, wenn es sich um das 2. (oder 3. ...) Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt. Der Arbeitgeber muss die Malerkasse informieren, dass der zvk-Beitrag bereits versteuert wurde (§ 5 Nr. 7 VTV). Dies wird bei der späteren Rentenzahlung berücksichtigt, damit die Rente des Arbeitnehmers nicht doppelt besteuert wird.

### > Was ist der neue Arbeitgeberförderbetrag (§ 100 EstG)?

Seit 01.01.2018 können Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen die Beiträge für eine betriebliche Altersvorsorge (also z. B. den 2 %igen zvk-Beitrag) direkt von ihrer monatlichen Steuerlast gegenüber dem Finanzamt absetzen. Geregelt ist dies im neuen § 100 EstG.

Die Malerkasse finanziert keine Abschluss-Vertriebskosten, wie z. B. Provisionen, aus den eingehenden Beiträgen (Ausschluss Zillmerung). Dieser Verzicht wirkt doppelt:

- Der komplette Beitrag fließt ohne Abzüge in Ansprüche für die Betriebsrente.
- Der Arbeitgeber kann den neuen BAV-Förderbetrag geltend machen.

**Voraussetzungen sind:**

- Der Arbeitnehmer, dessen Beitrag abgesetzt werden soll, muss Geringverdiener sein (2.200 € pro Monat Brutto).
- Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Arbeitgeber mindestens 240 € pro Jahr für einen Arbeitnehmer in die bAV einzahlt. Maximal sind 480 € pro Jahr förderbar.
- Es dürfen 30 % des zvk-Beitrages, maximal jedoch 144 € pro Jahr und Arbeitnehmer, abgesetzt werden.
- Nur neue bzw. über die Beiträge aus dem Jahr 2016 hinausgehende Beiträge können abgesetzt werden.
  - ➔ War ein Arbeitnehmer 2016 nicht beschäftigt, ist der 2017er Beitrag „neu“.

**Beispiel**

AN verdient **2018** pro Monat 1.000 €  
zvk-Beitrag = 20 €

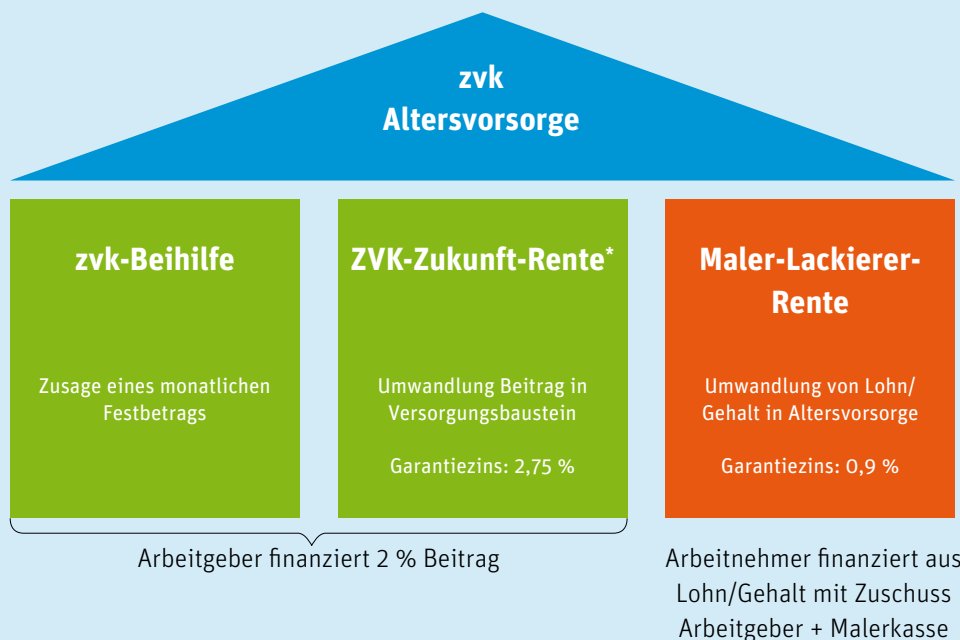
■ 30 % absetzbar = 6 €

■ Aber nur „neuer“ Beitrag = man muss auf 2016 schauen ...

AN verdiente **2016** pro Monat 800 €  
zvk-Beitrag = 16 €

■ Differenz zu 2018 = 4 € („neuer“ Beitrag)

■ Davon 30 % = **1,20 € sind absetzbar**



\* Gilt für alle, die ab dem 01.01.2006 erstmals eine Beschäftigung im Maler- und Lackiererhandwerk aufgenommen haben oder nach dem 31.12.1975 geboren sind.

Diese Information ersetzt nicht eine umfangreiche steuerrechtliche Beratung. Nehmen Sie hierzu bitte Kontakt mit Ihrem Berater für steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Fragen auf. Eine Haftung seitens der Malererkasse ist ausgeschlossen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.malererkasse.de](http://www.malererkasse.de).